



Magistratsdirektion

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2404
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Martin Floss
Tel. +43 662 8072 2020

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/63805/2011/042

28.3.2013

Betreff
Direkte Demokratie
Instrumente der Bürgermitbestimmung

Amtsbericht

1. Parteienübereinkommen 2009

Im „Parteienübereinkommen für die Amtsperiode des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg 2009 bis 2014“ ist unter anderem festgehalten:

„Instrumente der direkten Demokratie:

Die sinkende Wahlbeteiligung soll zum Anlass genommen werden, das Interesse der Bürger an der Politik wieder (*zu*) stärken. Der im Rahmen der Reform der Deklaration „Geschütztes Grünland“ eingeleitete Prozess zur Einführung zusätzlicher Instrumente der direkten Demokratie soll fortgeführt werden.“

2. Ausgangslage und Entwicklung

Insbesondere ab dem Ende der 1960er-Jahre entwickelte sich unter anderem auch aufgrund des vermehrten Aufkommens von Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen eine verstärkte Strömung für mehr Partizipation an der politischen Willensbildung. Deshalb wurden in verschiedenen Landesverfassungen, Gemeindeordnungen bzw. Stadtrechten unterschiedliche Instrumente direkter Demokratie eingeführt.

Mit der B-VG Novelle BGBl. Nr. 490/1984 wurde diese Materie hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde durch die Anfügung des nunmehrigen Absatzes 8 im Art. 117 B-VG verfassungsrechtlich ausdrücklich geregelt.

Im Rahmen der Novelle des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 17/1974, wurde nach zweijährigen Beratungen unter Einbeziehung der Vorschläge der Stadtgemeinde Salzburg im Salzburger Stadtrecht ein Abschnitt IIIa. eingefügt, mit welchem zwei Instrumente der direkten Demokratie vorgesehen wurden, nämlich das Instrument der Volksabstimmung und das der Volksbefragung.

Mit den Novellen LGBl. Nr. 9/1985 und LGBl. Nr. 16/1997 wurden die Bestimmungen für die Einleitung der beiden Verfahren und Wirkungen der beiden Instrumente inhaltlich geändert. Insbesondere wurde auch die Bezeichnung der „Volksabstimmung“ in „Bürgerabstimmung“ und die „Volksbefragung“ in „Bürgerbefragung“ umbenannt. Das Recht zur Anordnung einer Bürgerbefragung wurde - im Zusammenhang mit der Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters - vom Gemeinderat auch auf den Bürgermeister erweitert. Das Verfahren zur Einleitung einer Bürgerbefragung bzw. eines Bürgerbegehrens auf Basis eines Bürgerantrages wurde wieder einstufig, wobei zur Antragstellung ein Antrag von mindestens 2.000 stimmberechtigten Personen genügt.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 49/2006 wurde der Abstimmungszeitraum der Bürgerbefragung neu geregelt und mit der Novelle LGBl. Nr. 72/2008 in Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren „Rettet unser Grünland“ vom Salzburger Landtag auf Grund eines einhelligen Beschlusses des Salzburger Gemeinderates das Instrument einer obligatorischen Bürgerabstimmung eingeführt: Nach § 53a Abs. 1 StR sind Beschlüsse des Gemeinderates über eine wesentliche Änderung des beschlossenen Schutzes der für das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften, insbesondere über die Herausnahme von Flächen aus dem davon erfassten Bereich ohne einen weitestgehend gleichwertigen Flächenersatz, einer Bürgerabstimmung zu unterziehen.

Neben diesen in Abschnitt IIIa. des Salzburger Stadtrecht 1966 geregelten Instrumenten der direkten Demokratie wurde aus Anlass der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl im Jahr 1997 mit Novelle LGBl. Nr. 16/1997 § 25 Abs. 2 bis 5 StR betreffend die Abberufung des Bürgermeisters neu geregelt. In Abs. 4 wurde eine obligatorische Bürgerabstimmung für den Fall eingeführt, dass der Gemeinderat dem Bürgermeister das Misstrauen ausspricht.

2.1. Geltende Rechtslage:

Art. 117 Abs. 8 B-VG lautet:

„In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann der Landesgesetzgeber die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen.“

Nach dem Motivenbericht (RV Nr. 466 Beil. StenProt. NR XVI. GP.) sollte damit erreicht werden, „mögliche Einrichtungen und zum Teil derzeit bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene bundesverfassungsgesetzlich abzusichern“.

Den Erläuternden Bemerkungen zufolge soll die „unmittelbare Teilnahme“ der zum Gemeinderat Wahlberechtigten darin bestehen, „daß ihnen – wie dies etwa bei einer Volksabstimmung der Fall ist – in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Entscheidung anstelle der an sich zuständigen Gemeindeorgane überlassen wird. Dagegen erfaßt der Begriff der Mitwirkung andere Formen direkter Demokratie, wie zB Volksbegehren oder Volksbefragungen.“

Die gesetzliche Regelung wurde entsprechend der Bestimmung des Art. 115 Abs. 2 B-VG dem Landesgesetzgeber als Organisationsgesetzgeber des Gemeinderechtes überlassen.

Die derzeit maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Stadtrecht 1966 lauten wie folgt:

„IIIa. Abschnitt

Bürgerabstimmung und Bürgerbefragung

Bürgerabstimmung

§ 53a

(1) Beschlüsse des Gemeinderates können, wenn es dieser beschließt, zum Gegenstand einer Bürgerabstimmung gemacht werden. Für einen solchen Beschluß gelten die gleichen Beschlußerfordernisse wie für jenen, über welchen die Abstimmung erfolgt. Beschlüsse des Gemeinderates über eine wesentliche Änderung des beschlossenen Schutzes der für das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften, insbesondere über die Herausnahme von Flächen aus dem davon erfassten Bereich ohne einen weitestgehend gleichwertigen Flächenersatz, sind jedenfalls einer Bürgerabstimmung zu unterziehen. Beschlüsse über Abgaben, Entgelte und Tarife, Wahlen der Organe der Stadt, Personalangelegenheiten, Bescheide und Verordnungen dürfen nicht Gegenstand einer Bürgerabstimmung sein.

(2) Bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Bürgerabstimmung wird der der Bürgerabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam.

(3) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Abstimmung stattfindenden Gemeindewahl wahlberechtigt wären.

Durchführung der Bürgerabstimmung

§ 53b

- (1) Die Bürgerabstimmung ist vom Bürgermeister im Amtsblatt der Landeshauptstadt auszuschreiben. Die Ausschreibung hat den Tag der Abstimmung und den Stichtag zu enthalten. Abstimmungstag kann nur ein Sonntag oder sonstiger öffentlicher Ruhetag sein; er hat innerhalb von drei Monaten ab dem Stichtag zu liegen. Stichtag ist der Tag, an dem der Gemeinderat die Durchführung einer Bürgerabstimmung beschlossen hat. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Ausschreibung auch im Internet bereitzustellen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt mit amtlichem Stimmzettel, der als "Amtlicher Stimmzettel für die Bürgerabstimmung" unter Beisetzung des Datums der Abstimmung zu bezeichnen ist. Auf dem amtlichen Stimmzettel ist der gefaßte Beschluß in vollem Wortlaut abzudrucken. Außerdem hat der amtliche Stimmzettel links unten das Wort "ja" und daneben einen Kreis, rechts unten in gleicher Druckschrift das Wort "nein" und daneben einen gleich großen Kreis zu enthalten.
- (3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Länge des Beschlußantrages zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14,5 bis 15,5 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches hiervon zu betragen.
- (4) Für die Durchführung der Bürgerabstimmung sind, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist, die für die Wahl des Gemeinderates jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Ein Einspruchsverfahren hat nicht stattzufinden.

Wirkung

§ 53c

- (1) Lautet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Nein", darf der der Abstimmung unterzogene Beschluß nicht mehr vollzogen werden.
- (2) Das Ergebnis der Bürgerabstimmung ist von der Hauptwahlbehörde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg kundzumachen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen.

Bürgerbefragung, Bürgerbegehren

§ 53d

- (1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde können zum Gegenstand einer Bürgerbefragung gemacht werden. Abgaben, Entgelte und Tarife, Wahlen der Gemeindeorgane, Personalangelegenheiten und Bescheide dürfen nicht Gegenstand einer Bürgerbefragung sein.
- (2) Eine Bürgerbefragung ist auf Beschluß des Gemeinderates, auf Anordnung des Bürgermeisters oder auf einen von mindestens 2.000 hierzu berechtigten Personen unterstützten Antrag durchzuführen. Hat im letzteren Fall die Befragung eine bestimmte Beschlußfassung des Gemeinderates zum Gegenstand (Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates), gilt sie als Bürgerbegehren. Diesfalls ist der Antrag als Bürgerbegehren zu bezeichnen. Er hat den Wortlaut des gewünschten Beschlusses des Gemeinderates oder zumindest eine genaue inhaltliche Darstellung desselben zu enthalten.
- (3) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Abstimmung stattfindenden Gemeindewahl wahlberechtigt wären.

Antragstellung und Unterstützungserklärungen

§ 53e

- (1) Der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) kann von einer Person gestellt werden, die am Tag der Einbringung des Antrages zur Wahl des Gemeinderates

berechtigt ist. Der Antrag kann bis zur Entscheidung der Hauptwahlbehörde (Abs. 5) zurückgezogen werden.

(2) Die benötigten Unterstützungserklärungen können nur von Personen abgegeben werden, die am Tag ihrer Abgabe zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind. Die in Listen zusammenzufassenden Unterstützungserklärungen haben den unterstützten Antrag zweifelsfrei zu bezeichnen und den Familien- oder Nachnamen und den Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnsitzadresse (Straße, Hausnummer, Stiege bzw Türnummer) jeder den Antrag unterstützenden Person zu enthalten und sind von dieser unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen. Die Listen dürfen einen Austausch von Teilen nicht zulassen und müssen fortlaufende Nummern für jede Unterstützungserklärung aufweisen.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) ist beim Bürgermeister einzubringen. Der Bürgermeister hat den Antrag unverzüglich der nach den gemeindewahlrechtlichen Vorschriften bestehenden Hauptwahlbehörde zuzuleiten, die den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen hat. Wird die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungserklärungen deshalb nicht erreicht, weil der Antrag von Personen unterstützt worden ist, die dazu nicht berechtigt waren, hat die Hauptwahlbehörde dem Antragsteller eine Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung zu setzen.

(4) Unterstützungserklärungen können bis zum Zeitpunkt, zu dem der Antrag beim Bürgermeister eingebracht wird, zurückgezogen werden. Die Zurückziehung kann durch Streichung auf der Liste der Unterstützungserklärungen unter Beifügung des Datums und der Unterfertigung der ihre Unterstützungserklärung zurückziehenden Person oder durch ein beim Bürgermeister einzubringendes Schreiben erfolgen. Unterstützungserklärungen, die zum selben Zeitpunkt bereits länger als sechs Monate zurückliegen, gelten als nicht beigesetzt.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Hauptwahlbehörde mit Bescheid abzusprechen. Gegen den Bescheid der Hauptwahlbehörde ist eine Berufung unzulässig.

Wirkung der Antragstellung

§ 53f

Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides der Hauptwahlbehörde, mit dem der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) für zulässig erklärt wird, darf der Gemeinderat nur bei Gefahr im Verzug einen Beschluß fassen, der die Durchführung der angeregten Maßnahmen unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Für einen solchen Beschluß gelten die gleichen Beschlußerfordernisse wie für die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens)

§ 53g

(1) Die Bürgerbefragung (das Bürgerbegehren) ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg auszuschreiben. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Ausschreibung auch im Internet bereitzustellen. Die Ausschreibung obliegt, wenn der Bürgerbefragung ein Beschluss des Gemeinderates gemäß § 53d Abs. 2 zugrunde liegt oder der Bürgermeister sie angeordnet hat, dem Bürgermeister, ansonsten der Hauptwahlbehörde. Die Ausschreibung der Hauptwahlbehörde hat unverzüglich nach der Entscheidung, dass eine Bürgerbefragung (ein Bürgerbegehren) durchzuführen ist, zu erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat den Abstimmungstag und den Stichtag zu enthalten. Abstimmungstag kann nur ein Sonntag oder sonstiger öffentlicher Ruhetag sein; er hat innerhalb von drei Monaten ab dem Stichtag zu liegen. Stichtag ist jener Tag, an dem die Entscheidung über die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) getroffen wurde (Beschluss des Gemeinderates, Anordnung des Bürgermeisters, Erlassung des Bescheides der Hauptwahlbehörde).

(3) Die Abstimmung hat mit amtlichen Stimmzetteln zu erfolgen. Der amtliche Stimmzettel ist als ‚Amtlicher Stimmzettel für die Bürgerbefragung‘ oder, wenn es sich um ein Bürgerbegehren handelt, als ‚Amtlicher Stimmzettel für das Bürgerbegehren‘ unter Beifügung des Abstimmungstages zu bezeichnen. Die Frage (das Begehren), die (das) zur Abstimmung gestellt wird, ist eindeutig zu fassen und so zu stellen, dass sie (es) entweder mit Ja oder Nein beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Alternativen entschieden werden soll, die gewählte Alternative bestimmt bezeichnet werden kann und der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist. Für die Größe des Amtlichen Stimmzettels gelten die Bestimmungen des § 53b Abs. 3 sinngemäß.

(4) Für die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) sind, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist, die für die Wahl des Gemeinderates geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Ein Einspruchsverfahren hat nicht stattzufinden. Liegt der Bürgerbefragung ein Antrag zugrunde, ist der Antragsteller berechtigt, in jede Wahlbehörde zwei Vertrauenspersonen zu entsenden, die er spätestens am 10. Tag vor dem Abstimmungstag der Hauptwahlbehörde namhaft zu machen hat.

Kundmachung und Wirkung

§ 53h

Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist von der Hauptwahlbehörde im Amtsblatt der Landeshauptstadt kundzumachen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen. Wird bei einem Bürgerbegehren die Frage, ob ein bestimmter Beschluß des Gemeinderates gefaßt werden soll, mehrheitlich bejaht, so bildet dies einen Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung. Eine allfällige Übertragung von Angelegenheiten bestimmter Art zur Besorgung für den Gemeinderat nach § 40 Abs. 2 an den Stadtsenat, einen Ausschuß des Gemeinderates oder den Bürgermeister gilt in diesem Fall nicht.“

2.2. Erfahrungen

In den vergangenen 10 Jahren wurden in der Stadtgemeinde Salzburg auf Basis des Salzburger Stadtrechtes sechs Bürgerbefragungen bzw. Bürgerbegehren durchgeführt.

Generell war eher eine geringe Stimmbeteiligung zu verzeichnen. Ausnahmen bildeten die Bürgerbefragung betr. „Olympia-Bewerbung 2014“ (21,79%) und das Bürgerbegehren „Rettet unser Grünland“ (12,92%). Zum Teil haben bei den Abstimmungen sogar letztlich weniger BürgerInnen teilgenommen, als zunächst das Begehren unterstützt haben.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass sowohl für die AntragstellerInnen, als auch für die Abstimmungsberechtigten die Differenzierung zwischen „Bürgerbefragung“ und „Bürgerbegehren“ insbesondere hinsichtlich der entsprechenden Formulierung der Fragestellung nur schwer nachzuvollziehen ist.

Besonderes Augenmerk ist im vorliegenden Zusammenhang darauf zu legen, dass nach den derzeit geltenden Bestimmungen das Ergebnis einer Bürgerbefragung lediglich im Amtsblatt kundzumachen und im Gemeinderat nicht einmal zu behandeln ist. Bei einem

Bürgerbegehren ist das Ergebnis nur dann im Gemeinderat zu behandeln, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ lautet. Der Gemeinderat ist in seiner Entscheidung nicht an das Ergebnis der Abstimmung gebunden.

Im Gegensatz zur geringen rechtlichen Bedeutung und Wirkung der bisher durchgeführten Bürgerbefragungen bzw. Bürgerbegehren stehen die relativ hohen Kosten, die sich pro Verfahren auf ca. 33.000 Euro belaufen.

2.3. Entwicklung des Salzburger Modells

Ausgehend von einem Konzept der Bürgerinitiativen (Beilage 1) wurden auf Basis eines Arbeitspapiers (Beilage 2), das sowohl die verfassungsrechtlichen als auch die derzeitigen stadtrechtlichen Grundlagen beleuchtete, unter dem Vorsitz von Bürgermeister Dr. Heinz Schaden Verhandlungen zwischen Repräsentanten der im Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vertretenen Fraktionen und Bürgerinitiativenvertretern geführt. Dabei wurde letztlich mehrheitlich das sog. „Salzburger Modell“ erarbeitet, welches nachfolgend beschrieben wird und - einen entsprechenden Beschluss der gemeinderätlichen Gremien vorausgesetzt - dem Landesgesetzgeber mit dem Ersuchen um legislative Umsetzung übermittelt werden soll.

Im Rahmen der juristischen Auseinandersetzung mit dieser Materie wurde ergänzend zu den bis dahin vorliegenden Unterlagen und dargelegten Rechtsmeinungen ein Kurzgutachten von az. Prof. Dr. Reinhard Klaushofer (Beilage 3) eingeholt, welches insbesondere die verfassungsrechtlichen Aspekte beleuchtet und die rechtlichen Rahmenbedingungen darlegen sollte. Im Ergebnis kommt der Verfassungsexperte unter Verweis auf Entscheidungen des VfGH zu direkt-demokratischen Mitteln auf Landesebene zu dem Schluss, „dass direkt-demokratische Mitwirkungsformen unter Ausschaltung oder Übergehung des Gemeinderates nicht möglich sind“.

Seitens der Bürgerinitiativen wurde darüber hinaus ein Kurzgutachten von Ass. Prof. Dr. Klaus Poier vorgelegt (Beilage 4), der wiederum zu dem Schluss kommt, dass eine landesgesetzliche Vorschrift, die „direktdemokratische Entscheidungen (...) auch gegen den Willen der Mehrheit des jeweiligen Gemeinderats vorsieht, (...) bundesverfassungsrechtlich zulässig“ ist.

Innerhalb dieses Spannungsbogens sieht das sog. „Salzburger Modell“ neue Instrumente der direkten Demokratie vor, die die repräsentative Demokratie nicht ersetzen, sondern punktuell ergänzen sollen.

3. Das Salzburger Modell

Aus sprachlicher und juristischer Sicht ist dazu vorweg klarstellend auszuführen, dass der hier verwendete Begriff der direkten Demokratie dem Stand der Rechtswissenschaft und Literatur entsprechend nicht in dem engen Sinn verstanden wird, dass nur jene Instrumente umfasst, die eine (rein) direkt demokratische Ausrichtung haben und keines Zusammenwirkens mit den repräsentativ demokratischen Einrichtungen bedürfen.

In diesem Sinne wird nachfolgend unter 3.1. bis 3.4. das „Salzburger Modell“ gesamthaft dargestellt und versucht, den auf Konsens gerichteten Geist des Modells und das Zusammenwirken der einzelnen Stufen zu umreißen.

3.1. Allgemeines

Ausgehend von der Überlegung, der Bürgerschaft selbst Instrumente der direkten Demokratie zur Verfügung zu stellen, damit sie nicht auf jene angewiesen ist, die den politischen Gremien zur Verfügung stehen, um den Willen der BürgerInnen zu ergründen (wie zB. das in § 53a Abs. 1 StR normierte Recht des Gemeinderates, seine Beschlüsse zum Gegenstand einer Bürgerabstimmung zu machen bzw. die in § 25 Abs. 4 StR verpflichtend vorgesehene Bürgerabstimmung über einen Beschluss des Gemeinderates betr. die Abberufung des Bürgermeisters), besteht das sog. „Salzburger Modell“ im Wesentlichen aus drei Instrumenten.

Es zielt darauf ab, anstelle der bisherigen Bürgerbefragung und des Bürgerbegehrens drei Instrumente der direkten Demokratie einzuführen, und zwar: einen Initiativantrag, ein BürgerInnenbegehren und einen Volksentscheid.

Die drei vorgeschlagenen Instrumente beziehen sich auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Ausgenommen sollen - wie dies derzeit bereits im Salzburger Stadtrecht vorgesehen ist - Beschlüsse über Abgaben, Entgelte und Tarife sein. Entsprechendes gilt für Wahlen der Organe der Stadt, Personalangelegenheiten, Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, sowie Entscheidungen in Individualangelegenheiten und die Erlassung von Verordnungen.

Hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen ist ergänzend auszuführen, dass in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Mitbestimmung durch die Wahlberechtigten im Einzelfall beispielsweise insoweit möglich sein kann, als begehrt wird, die Gemeinde möge im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. als Straßenerhalter) bei der Behörde gewisse Anträge stellen odgl.

Es wird vorgeschlagen, das Instrument der Bürgerbefragung völlig entfallen zu lassen und das bisherige Instrument des Bürgerbegehrens im Kern so zu reformieren, dass letztlich eine verbindliche Entscheidung über die zur Diskussion stehende Angelegenheit herbeigeführt werden kann, sei es durch einen im Verhandlungsverfahren herbeigeführten Gemeinderatsbeschluss oder durch einen Volksentscheid.

Zentraler Kern des Modells ist dabei jeweils eine institutionalisierte Phase der Verhandlung zwischen den politischen Repräsentanten und den Vertretern der Bürgerinitiativen. Das gesamte Modell zielt in jeder Stufe darauf ab, im Zuge der Beratungen einen Konsens zu erzielen. Die Vertreter der Bürgerinitiativen erhalten durch die Vorlage der erforderlichen Unterstützungserklärungen ein entsprechendes Verhandlungsmandat. Wesenskern von Verhandlungen ist insbesondere eine inhaltliche Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte und gegebenenfalls ein vom ursprünglichen Antragsinhalt abweichender, einvernehmlich erzielter Konsens.

Für jede Phase des Modells ist jeweils eine bestimmte Verhandlungsdauer festgesetzt. Für den Fall, dass trotz konstruktiver und intensiver Verhandlungen in der zur Diskussion stehenden Thematik kein Konsens zustande kommt, sind sowohl die politischen Repräsentanten als auch die Vertreter der Bürgerinitiativen berechtigt, die Verhandlungen vor Ablauf dieser Entscheidungsfrist zu beenden. In einem solchen Fall ist das zuständige Organ der Gemeinde verpflichtet, über den ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrag zu entscheiden bzw. ggf. diesen begründet abzulehnen. Dadurch kann unter Zugrundelegung des Stufenbaus des Salzburger Modells letztendlich im Wege der Abstimmung über die zur Diskussion stehende Angelegenheit in Form des ursprünglichen Antrags eine entsprechende Entscheidung durch die Wahlberechtigten gefällt werden.

Um das Salzburger Modell im Sinne des Kurzgutachtens von az. Prof. Dr. Reinhard Klaushofer verfassungsrechtlich abzusichern, soll dem Gemeinderat nach einem auf seine Beschlussfassung folgenden Volksentscheid unter gewissen Voraussetzungen noch die Möglichkeit zustehen, seinen Beschluss zu wiederholen. Dieser neuerliche Beschluss kann allerdings nur mit einem erhöhten Anwesenheits- und Zustimmungsquorum gefasst werden.

Die einzelnen Instrumente können dem Stufenbau entsprechend nacheinander (wenn dem Ansinnen der Bürger zuerst nicht nachgekommen wird) oder getrennt voneinander direkt in Anspruch genommen werden.

Die Behörde wird antragsberechtigte BürgerInnen im Sinne einer serviceorientierten und bürgernahen Verwaltung auf deren Verlangen auch vor Unterschriftensammlung über die mit der Antragstellung unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen aufklären.

Antragsberechtigt und in der Folge zur Abgabe der Unterstützungserklärungen berechtigt sollen Personen sein, die am Tag der Einbringung des Antrages zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind.

Eingeleitet wird das Verfahren mit Einbringung eines entsprechenden Antrages durch zumindest 50 Wahlberechtigte, die in weiterer Folge in die Anzahl der vorzulegenden Unterstützungserklärungen einzurechnen sind.

Sofern nicht ausdrücklich drei Personen als vertretungs- und handlungsbefugt nominiert sind, gelten die 3 erstgenannten Personen der Antragsliste als solche. Scheidet eine dieser Personen aus - was dem Bürgermeister nachweislich anzuzeigen ist - gilt die nächstfolgende Person als vertretungs- und handlungsbefugt, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Ersatz nominiert wird. Diese 3 Personen sollen in allen mit der Erledigung des Antrages zusammenhängenden Fragen als handlungsbefugte und zustellungsbevollmächtigte Vertreter zu betrachten sein, wobei zur Abgabe von verbindlichen Willenserklärungen mindestens die Zustimmung zweier Vertreter erforderlich sein soll.

Der Antrag hat jeweils eine Problembeschreibung, eine Begründung und ein konkretes Antragsbegehren inklusive eines konkreten Lösungsvorschlages zu enthalten.

Der Bürgermeister hat nach Einbringung des Antrages zunächst binnen 2 Wochen über die inhaltliche Zulässigkeit (dh. insbesondere ob der Antragsinhalt als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches zu betrachten ist und kein Ausschließungsgrund vorliegt) bescheidmäßig zu entscheiden. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist ausgeschlossen.

Formell zulässig ist der Antrag, wenn in weiterer Folge die jeweils notwendige Anzahl von Unterstützungserklärungen vorgelegt wird, die im Wege einer Verknüpfung zwischen direkter und indirekter Demokratie zu ermitteln ist: je höher die Unterstützung der politischen Mandatäre durch eine hohe Wahlbeteiligung an der letzten Gemeinderatswahl ausfällt, desto höher ist ihre Legitimation als Volksvertreter im Sinne der repräsentativen Demokratie.

Die jeweils notwendige Anzahl an Unterstützungserklärungen soll daher wie folgt berechnet werden: Die bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen gültigen Stimmen dividiert durch die Anzahl der Gemeinderatsmandate (40) ergibt die sog. „fiktive Wahlzahl“. Das

führt dazu, dass eine höhere Wahlbeteiligung bei der letzten Gemeinderatswahl eine höhere Eingangsschwelle für die Bürgerinitiativen bewirkt.

Bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Unterstützungserklärungen beim Bürgermeister eingebracht werden, können diese zurückgezogen werden. Ebenso kann der Antrag selbst bis zu diesem Zeitpunkt gänzlich zurückgezogen werden. Bei Setzung einer Nachfrist wegen Nichterreichens der notwendigen Anzahl von Unterstützungserklärungen, gilt entsprechendes.

Nach Vorlage der erforderlichen Unterstützungserklärungen ist das Erreichen der notwendigen Anzahl von Unterstützungserklärungen vom Bürgermeister zu prüfen und binnen 2 Wochen mit Bescheid festzustellen, ob die erforderliche Anzahl vorliegt. Wird die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungserklärungen deshalb nicht erreicht, weil der Antrag von Personen unterstützt wird, die dazu nicht berechtigt waren, hat der Bürgermeister den Antragstellern eine Nachfrist von 4 Wochen zur Ergänzung zu setzen. Mit der bescheidmäßigen Feststellung, dass die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen vorliegt, gilt der Antrag als zulässig. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist ausgeschlossen.

Zur Erledigung von Initiativanträgen, die auf die Lösung vergleichsweise kleinerer und rasch bzw. einfach zu lösender Angelegenheiten abzielen, ist das Organ der Gemeinde zuständig, das nach den stadtrechtlichen Bestimmungen bzw. der GGO zur Behandlung der Angelegenheit berufen ist.

Zur Erledigung von Bürgerbegehren und zur Behandlung von Volksentscheiden soll wie bisher stets der Gemeinderat zuständig sein. Eine allfällige Übertragung an den Stadtsenat oder einen Ausschuss gilt entsprechend § 53h StR in diesem Fall nicht.

Wie bereits in § 53f StR normiert, soll auch bei Bürgerbegehren und Volksentscheiden unter bestimmten Voraussetzungen ex lege eine sog. Sperrwirkung eintreten. Das heißt, dass, sobald die Erfüllung der jeweils erforderlichen Voraussetzung durch den Bürgermeister bescheidmässig festgestellt wurde, der Gemeinderat nur bei Gefahr in Verzug einen Beschluss fassen darf, der die Durchführung der begehrten Maßnahme unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Für einen solchen Beschluss ist wie bereits in § 53f StR normiert, die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

In allen drei Stufen ist, wie beschrieben, zunächst im Verhandlungswege zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung der gegenständlichen Angelegenheit zu finden. Dazu bedarf es

auch eines Terminplans zur Koordinierung der nötigen Gesprächsrunden, der möglichst beim ersten gemeinsamen Termin einvernehmlich festzulegen ist.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird vorgeschlagen, bei einem im Verhandlungsverfahren erzielten Kompromiss zwingend auch ein Einvernehmen über die Gültigkeitsdauer des Kompromisses beschlussmäßig festzulegen. Bei Aufhebung dieses Beschlusses vor Ablauf seiner vorgesehenen Gültigkeitsdauer, sind die gleichen Mehrheitsverhältnisse notwendig, wie bei dessen Fassung.

Bei Erledigungen, die durch einen Volksentscheid zustande gekommen sind, ist ein Aufhebungsbeschluss auf Initiative des Gemeinderates innerhalb von 5 Jahren zwingend einem Volksentscheid zu unterwerfen. Damit ist die verfassungsrechtlich gebotene Einbeziehung des Gemeinderates in das Verfahren gewährleistet.

Unbenommen bleibt die jederzeitige Möglichkeit einer Bürgerinitiative auf Einleitung eines neuerlichen Volksentscheides.

Im Zuge der mit diesem Modell einhergehenden und notwendigen Öffentlichkeitsarbeit von Seiten der Bürgerinitiativen steht diesen im selben Rahmen das den politischen Parteien zukommende Recht zu, z.B. städtische Plakatflächen zu nutzen oder Verteilaktionen u.dgl. durchzuführen.

Um den Zugang zu den erforderlichen Informationen für die Bürgerinitiativen zu gewährleisten, ist den handlungs- und vertretungsbefugten Antragstellern im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen Einsichtnahme in die dem konkreten Antrag unmittelbar zugrundeliegenden Verwaltungsakten zu gewähren, sobald die inhaltliche Zulässigkeit des Antrages bescheidmäßig festgestellt ist.

Zur Bewältigung des mit der Durchführung einer Bürgerinitiative verbundenen Aufwandes erhält die Initiative eine finanzielle Unterstützung von der Stadt Salzburg. Die maximale Höhe der Gesamtförderung ist abhängig vom angestregten Instrument. Für die Durchführung eines Initiativantrages beträgt die Förderung maximal 2.000 €, für ein Bürgerbegehren maximal 10.000 € und für einen Volksentscheid 30.000 €, wobei diese Beträge auch bei Durchlaufen des Stufenbaus dahingehend als Höchstbeträge zu verstehen sind, dass die Förderung/en der vorangegangenen Stufe/n einzurechnen ist/sind. Die Förderung gebührt für den Zeitraum der Dauer des jeweiligen Verfahrens, beginnend mit der Feststellung der inhaltlichen Zulässigkeit des Antrages. Die Förderung ist nachweislich (Rechnungen usw., keine Eigenbelege) für Ausgaben zu verwenden, die in direktem Zusammenhang mit dem Inhalt des konkreten Begehren stehen. Das sind insbesondere

Kosten für entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Im Sinne eines Werkvertrages sind auch Personalkosten Dritter (z.B. für Gutachten und unterstützende Tätigkeiten o.dgl.) erstattungsfähig. Repräsentationsausgaben sind jedenfalls nicht Förderungsgegenstand. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der inhaltlichen Zulässigkeit zu 30% im Voraus und danach laufend gegen Rechnungsvorlage auf ein von den handlungs- und vertretungsbefugten Personen eigens dafür einzurichtendes Konto. Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unterliegt der Prüfung durch das Kontrollamt.

Bevor nachstehend auf die einzelnen Instrumente näher eingegangen wird, ist klarzustellen, dass das Salzburger Modell einige Detailregelungen enthält, die nicht in dem im Verfassungsrang stehenden Salzburger Stadtrecht zu normieren sind. Dabei wird es für sinnvoll erachtet, stadtrechtlich eine entsprechende Verordnungsermächtigung zugunsten des Gemeinderates zu verankern, auf deren Grundlage etwa das Rederecht der handlungs- und vertretungsbefugten Personen in den gemeinderätlichen Gremien, Fristen für Verhandlungs- und Konsultationsgespräche, Termine und Modalitäten für Bürgerversammlungen und deren Kundmachung usw. zu regeln sind.

3.2. Der Initiativantrag:

Die einfachste Form der Bürger-Mitbestimmung soll unter Vorlage einer geringen Anzahl von Unterstützungserklärungen künftig der „Initiativantrag“ sein. Dieser strebt die Lösung vergleichsweise kleinerer und rasch bzw. einfach zu lösender Angelegenheiten an. Er stellt eine niederschwellige Möglichkeit dar, mit der Politik über einen konstruktiven Vorschlag formell „ins Gespräch“ bzw. „an den Verhandlungstisch“ zu kommen.

Die gesamte Verfahrensdauer soll insgesamt zeitlich relativ eng begrenzt sein, da dieses Instrument auf die rasche Erzielung eines Konsenses ausgerichtet ist.

Zunächst ist vom Bürgermeister die inhaltliche Zulässigkeit des Antrages zu prüfen und bescheidmässig zu entscheiden. Danach haben die Antragsteller 3 Monate Zeit, die Anzahl von Unterstützungserklärungen beizubringen, wie bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl Stimmen zu Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren („einfache fiktive Wahlzahl“).

Nach Vorlage der Unterstützungserklärungen ist auch das Erreichen der notwendigen Anzahl von Unterstützungserklärungen vom Bürgermeister zu prüfen, eventuell eine Aufforderung zur Beibringung weiterer Unterstützungserklärungen zu erlassen und bescheidmässig festzustellen, ob die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen vorliegt. Wenn

dies der Fall ist, gilt mit der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides der Antrag auch als formell zulässig.

Die Frist zur bescheidmäßigen Erledigung ist mit jeweils 2 Wochen angemessen kurz angesetzt. Gegen diese Bescheide ist auch keine Berufung zulässig.

Nach der formellen Zulässigkeitsfeststellung haben - wenn dem Antrag nicht ohnedies entsprochen wird oder nicht binnen der Frist eines Monats eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann - auf Verlangen der Vertreter der Bürgerinitiativen Konsultationsgespräche zwischen Politik und Initiativenvertretern stattzufinden. Auf Verlangen der Initiativenvertreter oder der Politik kann auch eine öffentliche Bürgerversammlung abgehalten werden.

Für den Fall, dass zur Beschlussfassung in der konkreten Angelegenheit ein Kollegialorgan der Gemeinde berufen ist, soll 2 handlungsbefugten Vertretern der Antragsteller in der Sitzung, in der die Angelegenheit behandelt wird, das Rederecht zukommen.

Wird im Rahmen der Verhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden, ist der Initiativantrag mit deren Umsetzung erledigt.

Die Verhandlungsdauer ist mit 3 Monaten begrenzt, sie kann jedoch durch eine ausdrückliche negative Entscheidung des zuständigen Organs der Stadtgemeinde früher beendet werden. Ist im Laufe der Verhandlungen für die handlungs- und vertretungsbefugten Antragsteller absehbar, dass eine Einigung nicht gefunden werden kann, können auch diese durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Bürgermeister das Verhandlungsverfahren für beendet erklären. In diesem Fall hat das zuständige Organ der Gemeinde binnen 2 Wochen bzw. falls ein gemeinderätliches Gremium zur Entscheidung zuständig ist, dieses, in der auf das Einlangen der Erklärung nächstfolgenden Sitzung über den Initiativantrag zu entscheiden. Eine Nichtentscheidung gilt als Ablehnung.

Wird der Initiativantrag abgelehnt, steht den Antragstellern des sohin gescheiterten Antrages die Einleitung eines darauf im Stufenbau folgenden BürgerInnenbegehrens oder ein Direkteinstieg in das Verfahren zu Einleitung eines Volksentscheides zur Verfügung.

3.3. Das BürgerInnenbegehren:

Das „BürgerInnenbegehren“ kann bei einem gescheiterten Initiativantrag oder in Form eines direkten Antrages eingeleitet werden.

3.3.1. Wird das Verfahren im Anschluss an einen nicht positiv abgeschlossenen Initiativantrag eingeleitet, ist dies beim Bürgermeister binnen einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab der Ablehnung zu beantragen. Der Bürgermeister hat die inhaltliche Zulässigkeit des Antrages (Identität des Antragsinhalts) binnen 2 Wochen zu prüfen und darüber bescheidmässig zu entscheiden. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist ausgeschlossen.

Der Antrag auf Durchführung des BürgerInnenbegehrens muss in weiterer Folge noch von einer solchen zusätzlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterstützt werden, die bei der letzten Gemeinderatswahl zur Erlangung zweier Gemeinderatsmandate notwendig waren („zweifache fiktive Wahlzahl“). Das heißt, dass die im Rahmen des Initiativantragsverfahrens bereits geleisteten Unterschriften eingerechnet werden.

Damit der Gemeinderat während dieser Phase keine anderslautende oder dem Inhalt des Antrages gegenläufige Entscheidung treffen kann, ist eine Sperrwirkung dahingehend vorgesehen, dass diese - außer bei Gefahr in Verzug - ex lege eintritt, sobald vom Bürgermeister bescheidmässig festgestellt worden ist, dass 2.000 gültige Unterstützungserklärungen vorliegen, wobei auch in diesem Fall die im Rahmen des Initiativantragsverfahrens bereits geleisteten Unterschriften einzurechnen sind. Dies entspricht der geltenden Rechtslage gemäß § 53f StR.

Die erforderlichen Unterstützungserklärungen sind binnen 4 Monaten gerechnet ab der Ablehnung des Initiativantrages vorzulegen. Nach Vorlage der Unterstützungserklärungen ist das Erreichen der notwendigen Anzahl von Unterstützungserklärungen vom Bürgermeister zu prüfen, eventuell eine Aufforderung zur Beibringung weiterer Unterstützungserklärungen zu erlassen und binnen 2 Wochen nach Vorlage bescheidmässig festzustellen, ob die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen vorliegt. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist ausgeschlossen. Falls die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen beigebracht wurde, gilt mit Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens als zulässig.

3.3.2. Im Falle eines direkten Antrages bedarf dieser binnen 4 Monaten nach Entscheidung über die inhaltliche Zulässigkeit der Vorlage der Anzahl von Unterstützungserklärungen, wie bei der letzten Gemeinderatswahl für das Erreichen von zwei Gemeinderatsmandaten notwendig war („zweifache fiktive Wahlzahl“).

Mit Feststellung dieser formellen Zulässigkeit durch den Bürgermeister auf Basis der vorgelegten Unterstützungserklärungen tritt ex lege die Sperrwirkung ein.

3.3.3. Unabhängig davon, ob ein fortgesetztes Verfahren oder ein Direkteinstieg vorliegt, ist nach der formellen Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages binnen einer Frist von 4 Wochen vom Bürgermeister eine öffentliche Versammlung einzuberufen, wobei Ort und Zeit dieser Veranstaltung einvernehmlich mit den Vertretungsberechtigten festzulegen sind.

Die Durchführung der Versammlung ist entsprechend öffentlichkeitswirksam kundzumachen. Die Bürgerversammlung führen der Bürgermeister bzw. der/die Ressortverantwortliche, Vertreter des BürgerInnenbegehrens sowie eventuell ein/e einvernehmlich bestellte/r ModeratorIn.

Nach Durchführung der Versammlung ist die Angelegenheit vom Bürgermeister und dem/der Ressortzuständigen mit den handlungsbefugten Vertretern des Begehrens mit dem Ziel zu verhandeln, innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten ab formeller Zulässigkeitsfeststellung einen Konsens zu finden, wobei eine einvernehmliche Fristverlängerung auf insgesamt maximal 1 Jahr ab Zulässigkeitsfeststellung möglich sein soll.

Kommt es binnen dieser Frist zu einer Einigung, ist diese Erledigung des Bürgerbegehrens vom Bürgermeister dem Gemeinderat möglichst in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Findet dies die Zustimmung des zuständigen Organs, ist der Antrag positiv erledigt.

Die Verhandlungsdauer kann jedoch durch eine ausdrückliche negative Entscheidung des Gemeinderates früher beendet werden. Ist im Laufe der Verhandlungen für die handlungs- und vertretungsbefugten Antragsteller absehbar, dass eine Einigung nicht gefunden werden kann, können auch diese durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Bürgermeister das Verhandlungsverfahren für beendet erklären. In diesem Fall hat der Gemeinderat in der auf das Einlangen der Erklärung nächstfolgenden Sitzung über das ursprüngliche Begehren zu entscheiden. Eine Nichtentscheidung gilt als Ablehnung.

In der Sitzung, in der der Antrag bzw. das BürgerInnenbegehren behandelt wird, erhalten 2 Vertreter des BürgerInnenbegehrens das Rederecht.

Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren in dieser Stufe negativ beendet. Die handlungs- und vertretungsbefugten Antragsteller haben das Recht, über die Angelegenheit ein Verfahren zur Erzielung eines Volksentscheides einzuleiten.

3.4. Der Volksentscheid:

Ein Volksentscheid kann im Wege eines Fortsetzungsverfahrens oder direkt eingeleitet werden.

Der Volksentscheid kann ein Begehren betreffen, das entweder ein konkretes Handeln der Gemeindeorgane bewirken soll, oder auf die Aufhebung eines bestehenden Beschlusses abzielt.

3.4.1. Wird das Verfahren im Anschluss an ein negativ abgeschlossenes BürgerInnenbegehren eingeleitet, ist dies von den handlungs- und vertretungsbefugten Antragstellern binnen 2 Wochen ab der Ablehnung beim Bürgermeister zu beantragen. Dabei bleibt die Sperrwirkung aus der vorangegangenen Stufe - ausgenommen Gefahr in Verzug - aufrecht.

Der Bürgermeister hat die inhaltliche Zulässigkeit des Antrages (Identität des Antragsinhalts) zu prüfen und darüber längstens binnen 2 Wochen nach seinem Einlangen bescheidmäßig zu entscheiden. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist ausgeschlossen.

Binnen 6 Monaten ab Entscheidung über die Ablehnung des BürgerInnenbegehrens sind so viele Unterstützungserklärungen zusätzlich vorzulegen, wie Stimmen bei der letzten Gemeinderatswahl zur Erlangung von drei Gemeinderatsmandaten notwendig waren (dreifache „fiktive Wahlzahl“). Das heißt, die in der vorangegangenen Stufe bereits vorgelegten Unterstützungserklärungen sind einzurechnen.

Die erforderlichen Unterstützungserklärungen sind binnen 6 Monaten gerechnet ab der Ablehnung des Bürgerbegehrens vorzulegen. Nach Vorlage der Unterstützungserklärungen ist das Erreichen der notwendigen Anzahl von Unterstützungserklärungen vom Bürgermeister zu prüfen, eventuell eine Aufforderung zur Beibringung weiterer Unterstützungserklärungen zu erlassen und binnen 2 Wochen nach Vorlage bescheidmäßig festzustellen, ob die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen vorliegt. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist ausgeschlossen. Falls die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen beigebracht wurde, gilt mit Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides der Antrag auf Abhaltung einer Volksentscheidung als zulässig.

Nach Feststellung dieser formellen Zulässigkeit hat die Hauptwahlbehörde binnen 2 Wochen eine Bürgerabstimmung auszuschreiben. Die Abstimmung hat innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten ab formeller Zulässigkeit des Antrages stattzufinden.

3.4.2. Wird der Antrag auf Abhaltung eines Volksentscheides direkt eingebracht, hat der Bürgermeister ebenfalls zunächst die inhaltliche Zulässigkeit des Antrages zu prüfen und

darüber längstens binnen 2 Wochen nach seinem Einlangen bescheidmäßig zu entscheiden. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist ausgeschlossen.

Zum Antrag ist binnen 6 Monaten ab Entscheidung über die inhaltliche Zulässigkeit eine solche Anzahl gültiger Unterstützungserklärungen im Original nachzureichen, wie sie bei der letzten Gemeinderatswahl zur Erlangung von 5 Gemeinderatsmandaten notwendig waren (fünffache „fiktive Wahlzahl“).

Die hier gegenüber der in einem fortgesetzten Verfahren höheren Anzahl von Unterstützungserklärungen ergibt sich aus folgenden Umständen: Das Verhandlungsverfahren bildet den Kern des Salzburger Modells. Die in einem solchen Verfahren mit einer uU sogar einjährigen Verhandlungsphase herbei geführte Entscheidung ist sicherlich ausgereifter und von größerer demokratischer Legitimität als die in einem Verfahren beim Direkteinstieg herbeiführbare Entscheidung, weil dieses Verfahren zeitlich wesentlich komprimierter verläuft. Durch die beim Verhandlungsverfahren vergleichsweise geringere erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen soll den Initiativen ein Anreiz geboten werden, diesen Weg zu beschreiten. Darüber hinaus haben die Erfahrungen bei den bisher nach dem Salzburger Stadtrecht abgehaltenen Bürgerbefragungs- und Bürgerbegehrensverfahren gezeigt, dass es wesentlich weniger Mühe macht, zu Beginn eines Begehrens Unterstützungserklärungen beizubringen, als zu einem späteren Zeitpunkt. Es gab Bürgerbegehren, bei denen letztlich weniger an der Abstimmung teilnahmen, als zunächst Unterstützungserklärungen vorgelegt wurden. Es ist zu erwarten, dass es die in einem Fortsetzungsverfahren deutlich gewordenen Auffassungsunterschiede zwischen den Antragstellern und dem Gemeinderat zur Lösung eines Begehrens für die Antragsteller schwieriger machen, zusätzliche Unterstützungserklärungen zu erhalten.

Nach Vorlage der Unterstützungserklärungen ist das Erreichen der notwendigen Anzahl von Unterstützungserklärungen vom Bürgermeister zu prüfen, eventuell eine Aufforderung zur Beibringung weiterer Unterstützungserklärungen zu erlassen und binnen 2 Wochen nach Vorlage bescheidmäßig festzustellen, ob die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen vorliegt. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist ausgeschlossen.

Falls die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen beigebracht wurde, gilt mit Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides der Antrag auf Abhaltung einer Volksentscheidung als zulässig. Darüber hinaus sind die Organe der Gemeinde außer bei Gefahr in Verzug ex lege daran gehindert, einen dem Antragsinhalt zuwiderlaufenden Beschluss odgl. zu fassen.

Binnen 4 Wochen ab Feststellung dieser formellen Zulässigkeit ist die Angelegenheit ohne unnötigen Aufschub mit dem Bürgermeister und dem/der Ressortzuständigen maximal 3 Monate lang zu verhandeln. Eine einvernehmliche Fristverlängerung auf maximal insgesamt 6 Monate ist zulässig.

Die Verhandlungsdauer kann jedoch durch eine ausdrückliche negative Entscheidung des Gemeinderates früher beendet werden. Ist im Laufe der Verhandlungen für die handlungs- und vertretungsbefugten Antragsteller absehbar, dass eine Einigung nicht gefunden werden kann, können auch diese durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Bürgermeister das Verhandlungsverfahren für beendet erklären. In diesem Fall hat der Gemeinderat in der auf das Einlangen der Erklärung nächstfolgenden Sitzung über das ursprüngliche Begehren zu entscheiden. Eine Nichtentscheidung gilt als Ablehnung.

Kommt es binnen der Frist zu einer Einigung, ist die Erledigung vom Bürgermeister dem Gemeinderat möglichst in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dieser entsprochen, ist das Verfahren positiv erledigt.

Wird das Begehren vom Gemeinderat abgelehnt, ist von der Hauptwahlbehörde binnen 2 Wochen eine Bürgerabstimmung auszuschreiben. Die Abstimmung hat innerhalb eines Zeitraumes von 3 bzw. 6 Monaten ab formeller Zulässigkeit des Antrages stattzufinden.

3.4.3. Zwei Wochen vor Durchführung der jeweiligen Abstimmung hat der Bürgermeister die Abstimmungsberechtigten in Form eines „Berichtes des Bürgermeisters“ über den Gegenstand der Abstimmung zu informieren. In diesem Bericht ist im Verhältnis von 1:1 der Standpunkt des Gemeinderates und der Antragsteller des Begehrens darzulegen.

Im Rahmen der Abstimmung, für die eine im Vergleich zur letzten Gemeinderatswahl angemessene und ausreichende Anzahl von Wahllokalen zur Verfügung zu stellen ist, können die Wahlberechtigten ihre Stimme für das Begehren der Bürgerinitiativen oder für den Beschluss des Gemeinderates abgeben.

Der Volksentscheid erlangt jeweils Verbindlichkeit, sofern 10% der am Stichtag Wahlberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben.

Sollte der Volksentscheid eine Angelegenheit betreffen, die Ausgaben in der Höhe von 50% oder mehr des durchschnittlichen außerordentlichen Haushalts auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung (ohne Sonderfinanzierungen) bedingen, kann der Gemeinderat ebenfalls in seiner auf die Abstimmung folgenden Sitzung seinen zuvor gefassten Beschluss wiederholen (d.h. nochmals seinen in der konkreten Angelegenheit ablehnenden Beschluss vollinhaltlich

bestätigenden Beschluss fassen). Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates und die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.

Bei einem Teilnahmequorum von bis zu 25 % der am Stichtag Wahlberechtigten kann der Gemeinderat in seiner auf die Abstimmung folgenden Sitzung seinen zuvor gefassten Beschluss wiederholen (d.h. nochmals seinen in der konkreten Angelegenheit ablehnenden Beschluss vollinhaltlich bestätigenden Beschluss fassen). Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates und die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.

4. Amtsvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Salzburg tritt an den Landesgesetzgeber mit dem Ersuchen heran, den IIIa. Abschnitt des derzeit geltenden Salzburger Stadtrechts dahingehend abzuändern, dass die bisherigen Bestimmungen über die Bürgerbefragung gänzlich aufgehoben und die Bestimmungen über das BürgerInnenbegehren und die Bürgerabstimmung insoweit novelliert werden, dass das beschriebene Modell der Bürgermitbestimmung verwirklicht werden kann, wobei der Gemeinderat ermächtigt werden soll, mittels Verordnung insbesondere die nähere Ausgestaltung des Verfahrensablaufs mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

Der Magistratsdirektor:
Dr. Martin Floss
Elektronisch beurkundet

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Beilagen:

1. Konzept „Salzburger Modell für mehr direkte Demokratie“
2. Arbeitspapier „Überlegungen und Vorschläge zur Neugestaltung der Instrumente der direkten Demokratie im Salzburger Stadtrecht“
3. Kurzgutachten Prof. Dr. Reinhard Klaushofer
4. Kurzgutachten Prof. Dr. Klaus Poier



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>